

## Checkliste Fusion von Vorsorgeeinrichtungen nach Art. 88ff. FusG

1. Der Stiftungsrat erstellt eine **Fusionsbilanz** (Art. 89 FusG),
2. verfasst den **Fusionsvertrag** (Art. 90 FusG) und
3. fertigt einen **Fusionsbericht** an (Art. 91 FusG).
4. Die **Revisionsstellen** der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen und ein anerkannter **Experte** für berufliche Vorsorge prüfen Fusionsbilanz, Fusionsbericht und Fusionsvertrag (Art. 92 FusG).
5. Werden Mitarbeiter beschäftigt, sind diese zu **konsultieren** (Art. 96 Abs. 5 FusG).
6. Die Versicherten sind über die geplante Fusion zu **informieren** und
7. es ist ihnen **Einsicht zu gewähren** in den Fusionsvertrag und den Fusionsbericht.
8. Der Stiftungsrat fasst den **Fusionsbeschluss**.
9. Frühestens 30 Tage nach Beginn des Einsichtsrechts stellt der Stiftungsrat der ATIOZ als Aufsichtsbehörde der übertragenden Vorsorgeeinrichtung den **Antrag auf Genehmigung der Fusion**

Einzureichende Dokumente im Original und rechtsgültig unterzeichnet:

- Antrag auf Genehmigung
- Rechtsgültig unterzeichnete Beschlussprotokolle zum Fusionsbeschluss
- Revidierte Fusionsbilanzen der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen
- Fusionsvertrag
- Fusionsbericht(e)
- Prüfbericht(e) der Revisionsstelle(n)
- Prüfbericht des/der Experten/Expertin für berufliche Vorsorge
- Muster Informationsschreiben an die Versicherten
- Bei registrierter Vorsorgeeinrichtung: das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular «Antrag auf Streichung / Schlussbericht»

10. Die ATIOZ erlässt einen dreimaligen **Schuldenruf** im Schweizerischen Handelsamtsblatt.
11. Die ATIOZ erlässt die **Verfügung Genehmigung der Fusion** (Gebühr CHF 7'000).
12. Der Stiftungsrat informiert die Destinatäre (aktiv Versicherte und Rentner) über die Verfügung. Die **Rechtsmittelfrist** läuft erst nach dieser Information. Er teilt der ATIOZ den Zeitpunkt der Information mit.
13. Nach Eintritt der Rechtskraft meldet die ATIOZ dem Handelsregister die Fusion zur **Eintragung** an und fordert das Handelsregister zur Löschung der übertragenden Vorsorgeeinrichtung auf. Registrierte Vorsorgeeinrichtungen werden zudem aus dem Register für die berufliche Vorsorge gestrichen.

## Allgemeine Hinweise

Die angegebenen Gebühren gelten für Vorsorgeeinrichtungen. Für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen gelangen höhere Gebühren zur Anwendung. Ein Mehraufwand führt zu einer Erhöhung der genannten Aufhebungsgebühren.

Die übertragende Vorsorgeeinrichtung hat bis zum Stichtag der Fusion regulär Bericht zu erstatten (revidierte Jahresrechnung gemäss Art. 47 BVV2).

Die jährliche Aufsichtsgebühr ist auch noch im Jahr der Genehmigungsverfügung geschuldet.

**ATIOZ, März 2026**